

Großherzogl. S. Weimar-Eisenach'sches Regierungs-Blatt.

Nummer 13. Den 5. August 1828.

Ehrenauszeichnungen.

Se. Majestät, der König von Sachsen, haben dem Großherzoglich Sächsischen wirklichen Geheimrath, Staats-Minister und Ordens-Kanzlar, Herrn D. Freyherrn von Fritsch, Excellenz, das Großkreuz, sowie dem Großherzoglich Sächsischen Geheimrath, Herrn D. Schweizer, das Komthurkreuz des Königlich Sächsischen Civilverdienst-Ordens unter'm 7. Juny d. J. zu verleihen gnädigst geruhet, und Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben beyden, auf deren unterthänigstes Ansuchen, die Erlaubniß zum Tragen dieser Königlichen Orden am 31. vorigen Monathes huldreichst ertheilt.

Beförderungen.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben den Rabbiner Mendel Hess Kugelmann zu Stadt Lengsfeld zum Land-Rabbiner im Großherzogthume ernannt, sodann den Pfarrer zu Legefeld, Johann Heinrich Friedrich Schenck, zum Pfarrer zu Großneuhausen, den Pfarr-Substituten zu Urspringen, Johann Michael Schwann, zum Pfarrer zu Fernbreitenbach und Diakonus zu Berka a. d. W., und den Kandidaten der Theologie, Friedrich Christian Andreä, zum Pfarrer zu Dielsdorf in Gnaden bestätigt.

Bekanntmachungen.

I. Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben dem Doktor der Medizin und Chirurgie Immanuel Eydam aus Jena, welchem, nach gut bestandener Prüfung, die Ausübung der Arzneykunst, der höhern Chirurgie und der

Geburtshülfe im Großherzogthume gestattet worden ist, die erlebte Stelle eines Physikus im Amte Kaltennordheim übertragen zu lassen gnädigst geruhet.

Dem zu Folge ist der D. Eydam als Physikus verpflichtet worden und wird seinen Wohnsitz in Kaltennordheim nehmen, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Weimar den 29. May 1828.

Großherzogliche Sächsische Landes-Direktion.
F. v. Schwendler.

II. Auf den Grund der Bestimmung in §. 6 des Gesetzes über die Schutzpocken-Impfung vom 26. May 1826 wird hierdurch verordnet, daß Reisepässe und Wanderbücher für Personen, welche das 25. Jahr noch nicht zurückgelegt haben, nur nach Vorlegung vorschriftsmäßiger, von inländischen zur Praxis befugten Ärzten ausgestellter, Impfscheine oder resp. Zeugnisse darüber, daß sie die Menschenblattern gehabt haben, ausgefertigt werden sollen.

Die betroffenen Unterbehörden werden daher angewiesen, bey Ausstellung der Reisepässe oder Wanderbücher für die in dem angegebenen Alter stehenden Personen, beziehungsweise auch bey Ausfertigung der Zeugnisse zu Erlangung von Reisepässen oder Wanderbüchern, dieser Anordnung gehörig nachzukommen.

Weimar den 7. Juny 1828.

Großherzogliche Sächsische Landes-Direktion.
F. v. Schwendler.

III. Da Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, dem Rechts-Kandidaten Gustav Müller aus Lengsfeld die Erlaubniß zur Betreibung der advokatorischen Praxis vor den Untergeordneten des hiesigen Kreises von Lengsfeld aus zu erteilen gnädigst geruht haben: so wird solches hierdurch bekannt gemacht.

Eisenach den 9. Juny 1828.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
C. A. Thon.

IV. Nachdem der vom Stadtrathe zu Triptis zur Stadtrichter- und Stadt-Schuldheissen-Stelle daselbst präsentirte und von des Großherzogs Königliche Hoheit gnädigst bestätigte, vorhinige Accessit bey dem Großherzoglichen Kreisamte

zu Neustadt, Eduard Moriz Schilbach, am 19. dieses Monats als Stadt-Schuldheiß zu Triptis verpflichtet und eingeführt worden ist: so wird solches hiermit bekannt gemacht.

Weimar den 28. Juny 1828.

Großherzogliche Sächsische Landes-Direktion.
F. v. Schwendler.

V. Von Großherzoglicher Landes-Direktion wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß diejenigen Militär-Personen, welche ihre Versorgung in Civil-Diensten durch begangene Verbrechen oder Dienstvergehungen verlieren, weder auf den Rücktritt in den Genuß der früher etwa bezogenen Pension aus der Kriegsklasse, noch auf eine sonstige Unterstützung aus dieser, einen Anspruch zu machen berechtigt sind und daß daher die in vorkommenden Fällen darauf gerichteten Gesuche ohne Weiteres zurückgewiesen werden müssen.

Weimar den 1. July 1828.

Großherzogliche Sächsische Landes-Direktion.
F. v. Schwendler.

VI. Der Pfarrer Heinze zu Hopfgarten ist, auf sein dießfalliges Ansuchen, von dem ihm bisher übertragen gewesenen Geschäfte eines Adjunkten der Schulaufsicht entbunden und solches vielmehr dem Pfarrer Cotta zu Niederrimmern, mit Beylegung des Charakters eines Adjunkten der Schulaufsicht, übertragen worden, welches hiermit zur Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Weimar den 15. July 1828.

Großherzogliches Sächsisches Ober-Konfistorium.
Neuczer.

VII. Es ist mehrmahlen zu bemerken gewesen, daß Partheyen und Supplikanten, die bey Großherzoglicher Regierung Etwas anzubringen haben, ihre schriftlichen Eingaben an einzelne, ihnen persönlich bekannte Mitglieder des Kol-

legiums richten und diese ordnungswidrig mit ihrem Anliegen behelligen, indem sie in dem irrigen Wahne stehen, es könne dieß ihren Zwecken förderlich seyn.

Zu Abstellung dieser Angebühr wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß jede Geschäftsbeingabe, die einen bey unterzeichneter Landesregierung vorkommenden Gegenstand betrifft, lediglich an das Kollegium selbst, oder doch, in besonderen geeigneten Fällen, nur an den Chef derselben zu richten ist und außerdem unberücksichtigt bleiben muß.

Weimar den 17. July 1828.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Müller.

VIII. Da bey den auf das laufende Jahr, besonders von den Gerichtsstellen aller Lande des hiesigen Regierungsbezirkes, eingesendeten Depositen-Tabellen mehrfach zu bemerken gewesen, daß diese, dem §. 21 des Depositen-Gesetzes vom 14. May 1821 entgegen, nicht von sämmtlichen Schlüsselinhavern unterschrieben worden: so wird auf die dießfallsige Vorschrift des letztern mit dem Bemerken hiermit verwiesen, daß künftig die vorschriftswidrig nicht vollzogenen dergleichen Tabellen den betreffenden Gerichtsstellen auf deren Kosten zu Ergänzung der fehlenden Unterschriften zurückgesendet werden sollen.

Weimar am 17. July 1828.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Gerstenbergk.

IX. Da es den Vorstehern der Untergerichtsbehörden nicht zusteht, ihren Subalternen auf länger denn auf höchstens acht Tage — am wenigsten aber in das Ausland — ohne vorherige Anfrage bey Uns Urlaub zu ertheilen: so werden gedachte Behörden hiermit zu Erstattung der erforderlichen schriftlichen Anzeigen in vorkommenden Fällen gemessenst angewiesen.

Weimar am 31. July 1828.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Müller.

